OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501030/7/BeH/GSc

Datum:
Linz, 23. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juli 2025, GZ: BHLL/924100058771/24, wegen einer Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2025, GZ: BHLL/924100058771/24, wurde über A__ (in Folge: beschwerdeführende Partei [bP]) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 5 iVm § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 eine Geldstrafe in Höhe von 1.450 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Zudem wurden der bP 145 Euro an Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 7. August 2025 Beschwerde. Darin wird neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Weiters stellte die bP noch drei Eventualanträge (Aufhebung des Straferkenntnisses und Zurückverweisung an die belangte Behörde, Ausspruch einer Ermahnung, Herabsetzung der Strafhöhe).

I.3. Mit Schreiben vom 9. September 2025 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Nach Rückfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden von der belangten Behörde mit E-Mail vom 22. Oktober 2025 vierzehn Schriftstücke bzw. Fotos nachgereicht. Dabei handelt es sich um den verfahrenseinleitenden Aktenvermerk (ON 2 des Behördenakts) sowie die im Rahmen des – im besagten Aktenvermerk dokumentierten – Ortsaugenschein angefertigten Fotos mitsamt Angaben zu den Fotostandorten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, in den zugehörigen Verfahrensakt und in die auf Rückfrage des erkennenden Gerichts von der belangten Behörde zum Aktenvermerk vom 24. Oktober 2023 nachgereichte Fotodokumentation. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.10.2023
Ort: C-Straße

Sie haben, als das nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma E__, mit Sitz in D-Straße, zu verantworten, dass wie durch den Behördenvertreter, Hr. F__, Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, am 24.10.2023 festgestellt wurde, bei der Firma E__, am Standort C-Straße, östlich des blau bzw. westlich des lila markierten Bereichs der beigelegten Skizze, auf den Gsten bbb, ccc und ddd, KG. G__, im Wesentlichen von der nördlichen Anschlussbahn weg bis hin zu den südlichen Grundstücksgrenzen Holzstämme gelagert und künstlich beregnet werden. Die dadurch anfallenden Wässer werden ohne Vorreinigung konsenslos in die G__ abgeleitet, obwohl Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gem. § 32 Abs. 2 lit. a bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringung) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 137 Abs. 2 Ziffer 5 iVm. § 32 Abs. 2 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017“

II.2.2. Der Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Juni 2024 lautete wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.10.2023
Ort: C-Straße

Sie haben, als das nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma E__, mit Sitz in D-Straße, zu verantworten, dass wie durch den Behördenvertreter, Hr. F__, Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, am 24.10.2023 festgestellt wurde, bei der Firma E__, am Standort C-Straße, östlich des blau bzw. westlich des lila markierten Bereichs der beigelegten Skizze, auf den Gsten bbb, ccc und ddd, KG. G__, im Wesentlichen von der nördlichen Anschlussbahn weg bis hin zu den südlichen Grundstücksgrenzen Holzstämme gelagert und bewässert werden. Die dadurch anfallenden Wässer werden [Anm.: „ohne Vorreinigung“ fehlte hier] konsenslos in die G__ eingeleitet, obwohl Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind.

Eine wasserrechtliche Bewilligung hierfür liegt jedenfalls nicht vor.

Verwaltungsübertretung(en) nach:

1. § 137 Abs. 2 Ziffer 5 iVm. § 32 Abs. 2 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017“

[Hervorhebung der Unterschiede zum Spruch durch das Gericht, Anm.]

II.2.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Oktober 2024, GZ: BHLLWa-2023-408416/31-PM, in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 16. Mai 2025, GZ: BHLLWa-2023-408416/37-PM, wurde ein wasserrechtliches Einreichprojekt der E__ bewilligt, das insb. die Ableitung der Beregnungs- und Niederschlagswässern aus den gegenständlichen Flächen in die G__ umfasst und damit eine bis dahin bestehende „Lücke“ bei der wasserrechtlichen Konsentierung des am gegenständlichen Standort betriebenen Rundholz-Nasslagers schloss.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. etwa VwGH 06.04.2023, Ra 2020/17/0068, mwN). Die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse sind nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall unterschiedlich zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 22.10.2025, Ra 2024/11/0056, mwN). Die Tatumschreibung muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 2 ff mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Eine ausreichende Tatumschreibung erfordert im Regelfall die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (vgl. etwa VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0047, mwN).

III.2. Bei der Angabe des Tatgeschehens im Spruch des Straferkenntnisses sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes; aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 3 mwN).

Im vorliegenden Fall wird der bP vorgeworfen, dass sie eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 5 iVm. § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 begangen habe. Zum gegenständlich relevanten Tatbild des § 137 Abs. 2 Z 5 leg. cit. gehört somit die Vornahme einer nach § 32 leg. cit. bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, weshalb im Lichte der eingangs dargelegten Anforderungen des § 44a Z 1 VStG an die Tatumschreibung auch die, die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 auslösenden Tatbestandsmerkmale im Spruch des Straferkenntnisses enthalten sein müssen (vgl. sinngemäß VwGH 21.06.2022, Ra 2021/07/0090).

III.2.1. Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3 leg. cit.) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ist sohin immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. VwGH 06.11.2003, 2003/07/0065). Bloß geringfügige Einwirkungen gelten gemäß § 32 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung. Von geringfügigen und damit bewilligungsfreien Einwirkungen kann nur dann gesprochen werden, wenn diese einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen (vgl. VwGH 29.06.2000, 98/07/0146). Nach der im angefochtenen Straferkenntnis als verletzte Verwaltungsvorschrift zitierten Bestimmung des § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedarf nach Maßgabe des Abs. 1 par. cit. einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Die Anwendbarkeit des § 32 (Abs. 2 lit. a) WRG 1959 und die Verwirklichung des Tatbildes nach § 137 Abs. 2 Z 5 leg. cit. erfordert, dass es sich um einen konkreten, wirksamen und beabsichtigten Angriff auf die bisherige Beschaffenheit von Wasser handeln muss, der plangemäß durch Einbringung von wassergefährdenden Stoffen unter Verwendung von Anlagen erfolgt und zu der damit verbundenen Beeinträchtigung der Wassergüte führt bzw. geeignet ist, dazu zu führen (vgl. VwGH 29.10.1991, 91/07/0061; 23.09.2004, 2001/07/0184). Hinzu kommt, dass die Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze voraussetzt.

III.2.2. Wie bereits ausgeführt, muss die Tatumschreibung im gegenständlichen Fall (auch) jene Sachverhaltselemente enthalten, aufgrund derer vom Vorliegen einer Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 ausgegangen wird. Im vorliegenden Fall erschöpfen sich die Angaben zum Tatgeschehen im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses – unter Weglassung von Tatzeit und Tatort (siehe dazu noch die Ausführungen näher unten) – in folgenden Zeilen:

„Sie haben […] zu verantworten, dass […] Holzstämme [Anm.: auf näher beschriebenen Grundstücksflächen] gelagert und künstlich beregnet werden. Die dadurch anfallenden Wässer werden ohne Vorreinigung konsenslos in die G__ abgeleitet, obwohl […]“

III.2.3. Im Hinblick auf den Bewilligungstatbestand des § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 finden sich ausschließlich dessen verba legalia im Spruch des Straferkenntnisses. Angaben dazu, welche Stoffe in welchem Zustand mit welchen Anlagen in die G__ eingebracht worden seien, fehlen nicht nur im Spruch, sondern auch in der Begründung des Straferkenntnisses gänzlich. Die fehlende Angabe dieser Umstände schadet aber grundsätzlich nicht, da eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ im Einleitungssatz des § 32 Abs. 2 leg. cit. auch dann gegeben sein kann, wenn zwar die in § 32 Abs. 2 lit. a leg. cit. genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, aber – wie bereits oben dargelegt – nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist (vgl. sinngemäß VwGH 26.04.2007, 2004/07/0105, mwN).

III.2.4. Hinsichtlich der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 enthält der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses neben dessen verba legalia auch einige Angaben zum Tatgeschehen (siehe Zitat unter III.2.2.). Demnach wird mit dem Tatvorwurf der Ableitung von Beregnungswässern ohne Vorreinigung in die G__ grundsätzlich eine „Einwirkung auf Gewässer“ iSd par. cit. beschrieben. Das Vorliegen der Bewilligungspflicht hängt aber auch wesentlich davon ab, was (wassergefährdende Stoffe) und durch welche Anlage(n) etwas eingebracht wird und ob dabei die Schwelle der Geringfügigkeit überschritten wird (Eignung zur Beeinträchtigung der Wassergüte). Die dafür notwendigen Angaben fehlen im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses gänzlich. Wiewohl im Spruch der zweite Satz des § 32 Abs. 1 WRG 1959 zitiert wird, finden sich darin keine Sachverhaltselemente dazu, weshalb die gegenständliche Einwirkung – auch vor dem Hintergrund des diesbezüglich in ihrer im behördlichen Verfahren eingebrachten Rechtfertigung eingewendeten Stellungnahme der hydrobiologischen Amtssachverständigen im zwischenzeitig abgeschlossenen nachträglichen Bewilligungsverfahren – keine bloß geringfügige und sohin eine bewilligungspflichtige sei. Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mangelt es sohin an einer ausreichend konkreten Darstellung des wesentlichen Inhalts des Tatgeschehens.

III.3. Abgesehen von Tathandlung und Tatzeit verlangt § 44a Z 1 VStG auch eine möglichst präzise Angabe des Tatorts. Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht. Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zwar nicht überspannt werden, doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 3 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Bei einer Übertretung des § 32 Abs. 1 WRG 1959 dahingehend, dass eine bewilligungspflichtige Einwirkung ohne die erforderliche Bewilligung vorgenommen wird, handelt es sich um ein Begehungsdelikt, das am Ort der Einwirkung auf das Gewässer begangen wird. Im gegenständlichen Fall ist jedoch die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der für die Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Rundholz-Nasslager bestehende Konsens aus dem Jahr 1984, von welchem die gegenständliche Fläche nicht umfasst ist, nicht mit einer konkreten Konsenswassermenge, sondern mit der Fläche des Lagers begrenzt wurde. In einer solchen Konstellation umfasst eine ausreichende Tatortumschreibung nach Ansicht des erkennenden Gerichts sowohl die (nicht vom bestehenden Konsens erfassten) Flächen, auf denen das abzuleitende Oberflächenwasser anfällt, als auch den konkreten Ort der Einwirkung.

III.3.1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses finden sich folgende Angaben zum Tatort:

„1. […]
Ort: C-Straße

Sie haben […] zu verantworten, dass […] bei der Firma E__, am Standort C-Straße, östlich des blau bzw. westlich des lila markierten Bereichs der beigelegten Skizze, auf den Gsten bbb, ccc und ddd, KG. G__, im Wesentlichen von der nördlichen Anschlussbahn weg bis hin zu den südlichen Grundstücksgrenzen Holzstämme gelagert […]. Die dadurch anfallenden Wässer werden […] in die G__ abgeleitet, obwohl […]“

Bei erster Betrachtung sind dem Spruch zwei Orte zu entnehmen, und zwar zum einen der Firmenstandort mit der Anschrift C-Straße gelegen auf Grundstück Nr. aaa, KG G__, und zum anderen eine unter Hinweis auf eine, dem Straferkenntnis tatsächlich nicht beigelegte Skizze näher beschriebene Fläche auf den weiter östlich gelegenen Grundstücken Nrn. ddd, ccc und bbb, je KG G__. Aus dem Fließtext wird jedoch ersichtlich, dass zweitere Fläche den von der belangten Behörde vorgeworfenen Tatort bilden soll (arg. „bei der Firma […] am Standort […]“). In diesem Zusammenhang bleibt darauf hinzuweisen, dass an einer Verweisung auf – zweifelsfrei zum Bestandteil des Straferkenntnisses erklärte und tatsächlich angeschlossene – Beilagen grundsätzlich keine Bedenken bestehen

(vgl. VwGH 30.09.1993, 92/18/0118; 25.01.1994, 93/04/0119). Im vorliegenden Fall war die Skizze bereits der Aufforderung zur Rechtfertigung beigelegt, weshalb der in der Nichtzustellung der Skizze mit dem angefochtenen Straferkenntnis gelegene Mangel sanierbar wäre (zur Spruchkorrektur und Verfolgungsverjährungsfrist siehe unten).

III.3.2. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses sind folglich jene Flächen, an denen das abzuleitende Oberflächenwasser anfällt, ausreichend präzise beschrieben. Für eine vollständige Tatortumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG bedarf es aber – im gegenständlichen Fall zusätzlich, ansonsten ausschließlich – der Angabe des Orts der Einwirkung. In dieser Hinsicht erschöpft sich der Spruch darin, dass die anfallenden Wässer „in die G__“ abgeleitet würden, ohne den konkreten Ort der Einwirkung insb. unter Angabe von Grundstücksnummern, auf denen die zur Ableitung verwendete Anlage gelegen ist, zu nennen (wobei nach dem Spruchinhalt ohnehin unklar ist, ob überhaupt die Verwendung einer Anlage vorgeworfen wird; siehe oben).

III.4. Nach den bisherigen Ausführungen ist festzustellen, dass es der gegenständlichen Tatumschreibung an wesentlichen Angaben zum Tatgeschehen und zum Tatort mangelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 12.12.2024, Ra 2024/02/0094, mwN). Die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat muss lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. VwGH 30.03.2023, Ra 2023/07/0041, mwN).

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird im Wesentlichen präzise der Ort des Anfalls der Oberflächenwässer beschrieben und pauschal die Ableitung ohne Vorreinigung in die G__ vorgeworfen. Es fehlen jegliche Angaben zur Eignung dieser Wässer, die Beschaffenheit der G__ über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus zu beeinträchtigen sowie dazu, wie bzw. wo konkret die Ableitung dieser Wässer erfolgt. Diese lückenhafte Tatumschreibung ermöglicht sohin nicht die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale und ist davon auszugehen, dass für die bP zweifelhaft war, welche konkrete Tat (also welche Tathandlung an welchem Tatort) ihr vorgeworfen wurde. Die bP wurde dadurch nicht in die Lage versetzt, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und zudem der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt.

Der Umstand, dass die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses fehlenden, insb. für das Vorliegen der Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 relevanten Sachverhaltselemente aus dem parallel geführten, zwischenzeitig rechtskräftig abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowohl der belangten Behörde als auch offenkundig der bP bekannt sein dürften, entbindet die belangte Behörde – insb. vor dem Hintergrund der Gefahr einer Doppelbestrafung – nicht von der nach § 44a Z 1 VStG gebotenen, konkreten Beschreibung der als erwiesen angenommenen Tat. Es wäre an der belangten Behörde gelegen, die für das Strafverfahren notwendigen Unterlagen aus dem Verfahrensakt zum Bewilligungsverfahren in den Strafakt einzubringen und diese im Spruch des Straferkenntnisses entsprechend zu verwerten und sich nicht nur in der Annahme der beschwerdeseitigen Kenntnis der vorgeworfenen Umstände mit einer bloß lückenhaften Tatumschreibung zu begnügen.

Zusammengefasst steht fest, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG entspricht.

III.5. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltene Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 17.02.2022, Ra 2021/07/0089, mwN).

Diese Voraussetzung ist im gegenständlichen Fall nicht erfüllt, da die mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Juni 2024 und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 8. Juli 2025 gesetzten Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs. 2 VStG (innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist, die mit der Erlassung des, das gegenständlich strafbare Tatverhalten beendenden nachträglichen Bewilligungsbescheids vom Oktober 2024 zu laufen begonnen hatte) vor dem Hintergrund der nicht ausreichend präzisen Tatumschreibung nicht alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthielten. Eine Richtigstellung oder Ergänzung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses kommt mangels einer innerhalb der bereits abgelaufenen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG rechtzeitig gesetzten und eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltenden Verfolgungshandlung nicht in Betracht, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen waren.

III.6. Der Vollständigkeit halber soll auf folgende Mängel hingewiesen werden, deren Behebung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar grundsätzlich bzw. unter Umständen möglich wäre, aber angesichts der durch den vorgenannten, nicht heilbaren Spruchmangel der unzureichenden Tatumschreibung bedingten Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses obsolet geworden ist.

III.6.1. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur erfordert § 44a Z 1 VStG die eindeutige Anführung der Funktion des Beschuldigten im Unternehmen (etwa die Art der Organfunktion, derzufolge der Betroffene zur Vertretung nach außen berufen ist), welche die Verantwortlichkeit begründet. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird ausschließlich angeführt, dass die bP ein nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma sei, wobei ihre Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer unerwähnt bleibt. Für die Tauglichkeit einer Verfolgungshandlung im Sinne einer Individualisierung der zum Vorwurf gemachten Handlung ist aber eine korrekte Festlegung, in welcher Eigenschaft den Beschuldigten die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit trifft, noch nicht erforderlich. Es ist daher gegebenenfalls das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht zu einer entsprechenden Korrektur berechtigt (und verpflichtet), ohne dass dem Verfolgungsverjährung entgegenstünde (vgl. VwGH 01.08.2022, Ra 2022/03/0171, mwN).

III.6.2. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften u.a. juristische Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Die in par. cit. normierte Solidarhaftung bedingt jedoch die Zuziehung der juristischen Person in das gegen den Vertreter geführte Strafverfahren als Partei mit allen Parteienrechten und einen bescheidmäßigen Haftungsausspruch (keine ex lege-Folge, vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 9 Rz 50 mwN). Die belangte Behörde hat davon offenkundig abgesehen. Der erstmalige Haftungsausspruch durch das Verwaltungsgericht ohne Begründung und ohne Beiziehung der juristischen Person als Partei (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) wäre jedenfalls unzulässig (vgl. VwGH 17.11.2022, Ra 2021/02/0014).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger